

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Gemeinde Zielitz

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zielitz am 16. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.037.400	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.426.100	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.893.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.297.200	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.700	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.933.900	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	155.300	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.800.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320	v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380	v.H.
2. Gewerbesteuer auf	343	v.H.

§ 6

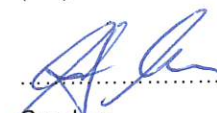
Gemäß § 103 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Zielitz, den 16. Februar 2023

(Ort)


.....
Crackau
Bürgermeister

